

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Die Stiftung führt den Namen **DEUTSCH-INDISCHE STIFTUNG – Susanne Limbach & Jean Jose Joseph Rose Mary**.
- 2 Die Stiftung ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Saarwellingen.
- 4 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich (und unmittelbar) gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- 2 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- 3 Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 S. 1 Nr. 2 AO), insbesondere solcher Vorhaben die geeignet sind, nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Bildung und Gesundheit von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen aus Indien voranzubringen;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO);
 - die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).
- 4 Die genannten Stiftungszwecke werden insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, zur Verwirklichung der genannten steuerbegünstigten Zwecke, die mit dem Stiftungszweck im Einklang stehen i. S. v. § 58 Nr. 1 AO.
 - die Gewährung oder Förderung von Stipendien für Ausbildungszwecke;

- die Übernahme und Förderung von Ausbildungspatenschaften und Ausbildungskosten für Kinder, Heranwachsende und Studenten;
 - die Unterstützung von Projekten oder Organisationen, die zum Ziel haben, die länderübergreifende Kooperation zu fördern und gezielte Hilfen für benachteiligte und behinderte Menschen zu gewähren;
 - die unmittelbare Unterstützung von benachteiligten und behinderten Menschen aus Indien durch stiftungseigene Einzelprojekte;
 - die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von sozialen Einrichtungen, zum Aufbau und zur Verbesserung der Infrastruktur und der Medienarbeit in Indien;
 - solche Projekte oder die Mittelweitergabe zugunsten von Projekten, die die Förderung von Selbständigkeit, Unternehmertum sowie neuen Technologien zum Ziel haben;
 - die Gewährung von Nothilfen und die Unterstützung des Katastrophenmanagements.
- 5 Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, in welchem Umfang die vorgenannten Zwecke verwirklicht werden. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 6 Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1 Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a. dem Grundstockvermögen und
 - b. dem sonstigen Vermögen.
- 2 Zum Grundstockvermögen gehören
 - a. das anfängliche Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts,
 - b. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (= Zustiftungen),
 - c. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- 3 Zum sonstigen Vermögen gehören:
 - a. das Vermögen, das zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde (z. B. als Verbrauchsvermögen),
 - b. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - c. Erträge aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) sowie Umschichtungsgewinne.

- 4 Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 5 Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- 6 Zustiftungen durch Zuwendungen, die für das Grundstockvermögen der Stiftung bestimmt sind, sind ausdrücklich zulässig. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, wenn keine wesentlichen Gründe in Bezug auf mit dem übergehenden Vermögen verbundene Risiken dem entgegenstehen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
- 7 Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- 8 Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das Grundstockvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne (zum Beispiel aus der Veräußerung von Immobilien) dürfen zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden, können aber auch dem Grundstockvermögen und / oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- 9 Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- 10 Das jeweils aktuelle Grundstockvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen.
- 11 Ausnahmen zu § 3 Nr. 7 sind mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde bis zu einem Betrag von max. 10 % des unantastbaren Grundstockvermögens zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Grundstockvermögen ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren wieder aufzustocken.
- 12 Die Stiftung ist berechtigt, Darlehen aufzunehmen. Die von der Stiftung aufgenommenen Darlehen dürfen nicht für die Zweckerfüllung verwendet werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1 Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- 2 Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und aus gezielt dafür vorgesehenen Verwaltungsspenden zu begleichen.
- 3 Die Stiftung darf im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen bilden. Freie Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- 4 Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (Ansparrücklage).
- 5 Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht- auch nach wiederholter Gewährung von Leistungen- nicht.

§ 5 Stiftungsorganisation

- 1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- 2 Die Organmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- 3 Die Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen erhalten, wenn es die Stiftungsmittel zulassen. Das Nähere regelt der Vorstand.
- 4 Die Mitglieder der Organe der Stiftung haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand besteht aus lediglich zwei Personen, nämlich den Stiftern selbst. Solange die Stifter selbst Mitglieder des Vorstandes sind, gelten sie beide gleichberechtigt als Vorsitzende der Stiftung.
- 2 Die Mitglieder des ersten Vorstandes haben jederzeit die Möglichkeit, den Vorstand durch Benennung weiterer Vorstandsmitglieder auf bis zu fünf Personen zu ergänzen.
- 3 Fällt eines der Mitglieder des ersten Vorstandes weg und reduziert sich der Vorstand damit auf nur noch eine Person, hat das verbleibende Vorstandsmitglied mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied als Nachfolger des Weggefallenen zu benennen.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren ernannt. Wiederberufung ist möglich. Lediglich der erste Vorstand ist abweichend von § 6 Abs. 6 auf Lebenszeit bestellt, sofern nicht ein wichtiger Grund für dessen Abberufung vorliegt.
- 5 Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl (Kooptation, Abs. 7).
- 6 Ein Mitglied des Vorstandes scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Mitglied

1. sein Amt niederlegt oder verstirbt;
2. aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen wird.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn

- a es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - b die rechtskräftige Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder die Bestellung eines amtlichen Betreuers vorliegt,
 - c es die anderen Mitglieder des Vorstandes über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - d es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - e das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem übrigen Vorstand zerrüttet ist,
 - f ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern des Vorstandes die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, können die verbleibenden Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger benennen.
 - 8 Die dem ersten Vorstand folgenden Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 9 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
 - 10 Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt, dem Stiftungsbeirat ungeachtet der eigenen Vorstandsaufgaben weitere unterstützende Aufgaben über die rein beratende Funktion hinaus zuzuweisen und die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Stiftungsbeirates in Abstimmung mit diesem zu regeln.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a die sorgfältige Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b die Entscheidung bzw. Beschlussfassung über die Verwendung der verfügbaren Stiftungsmittel,
 - c die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung mit Vermögensübersicht
 - e die jährliche Einberufung des Stiftungsbeirates zu einer gemeinsamen Sitzung.
- 3 Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende handelt gemeinsam mit

einem weiteren Mitglied. Sollten die Stifter Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein, sind sie daneben einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit kann einem jeden Vorstandsvorsitzenden zusätzlich Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Stifter als Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Einzelfall können einzelne Vorstandsmitglieder durch die Stifter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- 4 Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte beschäftigen und Sachverständige hinzuziehen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.
- 5 Der Vorstand kann zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes Arbeitnehmer sowie einen Geschäftsführer einstellen oder sich anderweitig personell verstärken. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- 6 Die jährliche Einberufung des Stiftungsbeirates zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand erfolgt durch Ladung der Mitglieder des Stiftungsbeirates neben der Ladung der Vorstandsmitglieder nach den Vorgaben zur Beschlussfassung unter nachfolgendem § 8.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand wird von dem/ den Vorsitzenden oder einem etwa dazu berufenen Stellvertreter zu Sitzungen, Video- oder Telefonkonferenzen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform zu erfolgen, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes verkürzt werden. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Textform und gilt als zugegangen, wenn sie nachweislich an die bekannten Kontaktdaten versandt wurde. Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Verpflichtung, den/ dem Vorsitzenden etwaige Änderungen ihrer Kontaktdaten bekannt zu geben. Sitzungen, Video- oder Telefonkonferenzen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- 2 Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen, Video- oder Telefonkonferenzen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern soll in Textform erfolgen. Fehlt es an der Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder, so ist eine zweite Einberufung des

Vorstandes vorzunehmen. Die zweite Sitzung des Stiftungsvorstandes ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vorstandesmitglieder.

- 3 Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind bzw. an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen und kein Mitglied widerspricht.
- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn diese Satzung regelt etwas anderes. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme; abweichend hiervon haben die Stifter als Mitglied des Vorstandes stets zwei Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die Stimme eines etwaigen stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch ein stellvertretender Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.
- 5 Über die Sitzungen, Video- oder Telefonkonferenzen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es genügt eine qualifizierte elektronische Signatur. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- 6 Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Das Umlaufverfahren kann ggf. mit einer Sitzung als Präsenzsitzung, Video- oder Telefonkonferenz kombiniert werden; die Stimmen der Vorstandesmitglieder, die im Umlaufverfahren ihre Stimme abgeben, müssen zum Zeitpunkt der Sitzung vorliegen.

§ 9 Stiftungsbeirat

- 1 Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu zehn sachverständigen Personen, die der Stiftung fachlich oder ideell verbunden sind.
- 2 Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Vorstand für bis zu fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand. Es besteht weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung seitens des Stiftungsbeirates, ohne den Vorstand zu tagen.
- 3 Ein Mitglied des Stiftungsbeirates scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Mitglied
 1. sein Amt niederlegt oder verstirbt;
 2. aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes abberufen wird.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn

- a die rechtskräftige Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder die Bestellung eines amtlichen Betreuers vorliegt,
- b es die anderen Mitglieder des Vorstandes und/ oder des Stiftungsbeirats über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- c es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- d das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem übrigen Stiftungsbeirat und/ oder Vorstand zerrüttet ist,
- e ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern des Stiftungsbeirates oder des Vorstandes die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- 1 Der Beirat berät den Vorstand in inhaltlichen oder strategischen Fragen der Stiftungsarbeit.
- 2 Er hat kein Entscheidungs- oder Kontrollrecht.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben möglich.
- 2 Dies beinhaltet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch die Möglichkeit, die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzugestalten.
- 3 Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- 4 Ist eine Satzungsänderung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich, kann der Vorstand diese durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz den Stiftungszweck Satzungsänderungen vornehmen.
- 5 Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig neben dem Stiftungszweck die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen. Änderungen in diesen Punkten sind nur durch Satzungsänderung und nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich.
- 6 Eine jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- 1 Der Vorstand kann mit einer 3/4-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz beschließen, die Stiftung einer

anderen rechtsfähigen Stiftung - mit deren Zustimmung - zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulegung gegeben sind.

- 2 Die Beschlussfähigkeit ist für solche Beschlüsse nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 3 Ein Fall der Zulegung, Zusammenlegung und/ oder Auflösung der Stiftung bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall

- 1 Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere durch den Stifter oder bei dessen Verhinderung durch den Vorstand zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zugunsten mindestens eines der Stiftungszwecke.
- 2 Das vorhandene Vermögen kann auf mehrere gemeinnützige Körperschaften aufgeteilt werden, sodass die Stiftungszwecke gleichmäßig erfüllt werden können. Eine Verpflichtung zur Erfüllung aller Stiftungszwecke besteht jedoch nicht. Es genügt, wenn ein Stiftungszweck durch die betreffende Körperschaft verwirklicht wird.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

11.08.2025

Ort, Datum

Susanne Limbach

Susanne Limbach

11.08.2025

Ort, Datum

Jean Jose Joseph Rose Mary

Jean Jose Joseph Rose Mary